

JULIANE HILF

Klimaschutz vor Gerichten: Die Perspektive der Rechtspraxis*

Vortrag im Rahmen der 64. Bitburger Gespräche
Mainz, 30.09./01.10.2021

I. Einführung

Die „Klimaklagen“ sind aus den Gerichtssälen in aller Welt nicht mehr wegzudenken. Die Schlagzeilen in der Presse zu neuen Gerichtsentscheidungen in Klimafragen überschlagen sich.¹ Das *Grantham Research Institut* der *London School of Economics* hat global bereits mehr als 1.800 klimabezogene Klagen identifiziert.² Für Europa war das sog. *Urgenda*-Verfahren³ in den Niederlanden aus dem Jahr 2015, jüngst gefolgt von vergleichbaren Entscheidungen in Frankreich⁴ und Belgien⁵, wegweisend; in Deutschland hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz⁶ im März 2021 Maßstäbe gesetzt. Während sich insoweit typischerweise Hoheitsträger in der Beklagtenrolle gesehen haben, richten sich die Klimaklagen zunehmend auch gegen Unternehmen, die für erhebliche Treibhausgasemissionen verantwortlich sind. Ein prominentes Beispiel aus jüngerer Zeit ist das ebenfalls von einem niederländischen Gericht erlassene Urteil zulasten von *Royal Dutch Shell*.⁷

* Mit Dank an *Tobias Klatt*, Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer, für wertvolle Hinweise.

¹ Siehe nur Handelsblatt vom 2. Mai 2021, „Homo oeconomicus: Das Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist lediglich gut gemeint“, SZ vom 26. Mai 2021, „Shell: Ein spektakuläres Urteil, das dem Klima hilft“ oder FAZ vom 27. Mai 2021, „Wenig Nutzen, hohe Kosten: Wie Klimaklagen den Armen schaden“.

² *Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment/Sabin Centre for Climate Change Law*, Climate Change Laws of the World database: www.climate-laws.org/ (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

³ In erster Instanz Rechtbank Den Haag, Urteil vom 24. Juni 2015, Az. C/09/456689 / HA ZA 13-1396; in zweiter Instanz bestätigt durch Gerechtshof Den Haag, Urteil vom 9. Oktober 2018, Az. 200.178.245/01; in letzter Instanz bestätigt durch De Hoge Raad, Urteil vom 20. Dezember 2019, Az. 19/00135.

⁴ Tribunal administratif de Paris, Urteil vom 3. Februar 2021, Az. 1904967, 1904968, 1904972, 1904976/4-1.

⁵ Tribunal de première instance francophone de Bruxelles, Urteil vom 17. Juni 2021, Az. 2015/4585/A.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18.

⁷ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021, Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379.

Der Klimawandel und seine Folgen für die Umwelt sowie für die heutige und die künftige Weltbevölkerung sind unbestreitbar. Wie insbesondere die Sachstands- und Sonderberichte des *Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)* zeigen, beruht der Klimawandel nach wissenschaftlichen Erkenntnissen vor allem auf anthropogenen Emissionen, die den Stoffhaushalt der Erdatmosphäre negativ beeinflussen. Dabei soll die durch menschliches Handeln gestiegene CO₂-Konzentration – im Jahr 2019 konnte eine Steigerung von 48% im Vergleich zum vorindustriellen Niveau verzeichnet werden – den wesentlichen Treiber der Erderwärmung darstellen.⁸ Die weltweite Durchschnittstemperatur lag bereits in den Jahren 2006 bis 2015 bei 0,87°C (± 0,12°C) über dem vorindustriellen Niveau und steigert sich derzeit jedes Jahrzehnt um 0,2°C (± 0,1°C). Ist der Schwellenwert der Durchschnittstemperatur von 2,0°C über dem vorindustriellen Niveau erreicht, was Naturwissenschaftler bis zum Ende des 21. Jahrhunderts als gesichert ansehen, soweit nicht weitere Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden,⁹ soll dies gravierende Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Einhergehen wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Auswirkungen für die Weltbevölkerung.¹⁰ Aus diesem Grund haben sich die Vereinten Nationen dafür ausgesprochen, die Erderwärmung deutlich unter dieser Schwelle, im Idealfall begrenzt auf einen Anstieg um 1,5°C, zu halten (Art. 2 Abs. 1 lit. a) des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 [*Paris Agreement*] – PA).

Auch wenn Klimaschutz grundsätzlich eine politische Aufgabe darstellt, was bereits der Grundsatz der Gewaltenteilung vorgibt,¹¹ wurde in den letzten Jahren vermehrt der Weg über die Gerichte genutzt, um dem Klimawandel entgegenzutreten.¹² Im Rahmen dieser Entwicklung sind gewisse Trends zu beobachten. Einerseits wird der Prüfungsmaßstab stetig ausgeweitet. Die Kläger gehen dabei neue Wege und klagen auch auf Grundlage von verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Bestimmungen, die sich im engeren Sinn nicht auf den Klimaschutz beziehen. Diese und weitere aktuelle Entwicklungen klimabezogener Klagen sind Gegenstand dieses Vortrags. Zur Orientierung dient eingangs eine Übersicht zu den Prüfungsmaßstäben der Klimaklagen (hierzu II.). Nachgehend werden die vertikalen Klagetypen – Streitigkeiten unter Privaten und Hoheitsträgern – sowie die horizontalen Klagesituationen – Streitigkeiten unter Privaten und Unternehmen – anhand ausgewählter Entscheidungen aus der Perspektive der Rechtspraxis erörtert (hierzu III.). Zudem wird eine Auswahl aktueller und sich abzeichnender Trends der Klimaklagen näher beleuchtet (hierzu IV.). Der Vortrag endet mit einer Schlussbetrachtung (hierzu V.).

II. Maßstäbe der Klimaklagen

Klimaklagen können sowohl am Maßstab internationalen Rechts (hierzu II.1.), des Unionsrechts (hierzu II.2.) sowie nationaler Vorschriften (hierzu II.3.) zu messen sein.

⁸ IPCC, 5. Sachstandsbericht, Naturwissenschaftliche Grundlagen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, 2016, S. 11, abrufbar unter www.de-ipcc.de/media/content/AR5-WGI_SPM.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021); WMO, Greenhouse Gas Bulletin Vol. 16 (2019): The State of Greenhouse Gases in the Atmosphere Based on Global Observations through 2019, 2020, S. 3, abrufbar unter www.library.wmo.int/doc_num.php?explnum_id=10437 (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

⁹ IPCC, 6. Sachstandsbericht, Naturwissenschaftliche Grundlagen, Hauptaussagen aus der Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, 2021, S. 1, abrufbar unter www.de-ipcc.de/media/content/Hauptaussagen_AR6-WGI.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

¹⁰ IPCC, Sonderbericht über 1,5°C globale Erwärmung, Häufig gestellte Fragen und Antworten, 2019, S. 8, 14 f., abrufbar unter www.de-ipcc.de/media/content/SR1.5-FAQs_de_barrierefrei.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

¹¹ Vgl. dazu Wegener, ZUR 2019, 3 (5 f., 10 f.); Groß, NVwZ 2020, 337 (341).

¹² Kritisch zur „Hoffnung“ durch Klimaklagen Wegener, ZUR 2019, 3 (10).

1. Internationales Recht

a) Übereinkommen von Paris

Mit dem Übereinkommen von Paris haben sich die Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (*United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC*) im Jahr 2015 dem Ziel verpflichtet, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (Art. 2 Abs. 1 lit. a PA).

Das Übereinkommen stellt zwar grundsätzlich einen seine Parteien bindenden völkerrechtlichen Vertrag dar, doch zeigt seine konkrete Ausgestaltung, dass nicht alle Bestimmungen tatsächlich rechtlich bindend sein sollen. Insoweit ist von einer „hybriden Verbindlichkeitsstruktur“ des Übereinkommens die Rede.¹³ Tatsächlich verpflichtende Elemente sind etwa die Erarbeitung, Übermittlung und Beibehaltung der national festgelegten Klimaschutzbeiträge (Art. 4 Abs. 2 PA) oder die Registrierung und Veröffentlichung dieser (Art. 4 Abs. 12 PA). Die weiche Formulierung hinsichtlich der vorgenannten Klimaziele („zielt darauf ab“) in Art. 2 Abs. 1 PA deutet wiederum darauf hin, dass hier vielmehr der Zweck des Abkommens umschrieben wird, ohne zugleich eine rechtliche Verpflichtung aufzustellen.¹⁴ Um die im Übereinkommen von Paris vereinbarten Klimaziele zu erreichen, haben die Vertragsparteien jedoch wiederum individuelle Maßnahmen erlassen, die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet rechtsverbindlich sind (hierzu unter II. 0).

b) Menschenrechte

Vermerkt ist zu beobachten, dass Klimakläger ihre Klagen mit Verstößen gegen Menschenrechte begründen. Hervorzuheben sind hier Art. 2 (Recht auf Leben) und Art. 8 (Recht auf Privatsphäre) der Europäischen Menschenrechtskonvention (*EMRK*).¹⁵

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (*EGMR*) hat bereits festgestellt, dass Art. 2 und Art. 8 EMRK positive Verpflichtungen des Staates zum Schutz vor lebens- und gesundheitsgefährdenden Umweltbeeinträchtigungen beinhalten.¹⁶

Teilweise werden Klimaklagen auch auf *soft law* Regelungen wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die Prinzipien des UN Global Compact gestützt.¹⁷ Diese internationalen Rahmenwerke beinhalten keine rechtsverbindlichen Bestimmungen. Sie sollen vielmehr international agierenden Unternehmen Anhaltspunkte bieten, wie sie die Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien sicherstellen können.

2. Unionsrecht

¹³ Saurer, NVwZ 2017, 1574 (1575); Franzius, ZUR 2021, 131.

¹⁴ Siehe zur Frage der Verbindlichkeit des Übereinkommens von Paris auch die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa PE 6 des Dt. Bundestages vom 5. September 2018, Az. PE 6 - 3000 - 105/18, S. 5 f. m. w. N, abrufbar unter www.bundestag.de/resource/blob/576388/cf610835eaaad175889f7e92dbc554ce1/PE-6-105-18-pdf-data.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

¹⁵ So etwa in BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18; Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021, Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379; Tribunal de première instance francophone de Bruxelles, Urteil vom 17. Juni 2021, Az. 2015/4585/A; zum Teil werden daneben auch Art. 6 (Recht auf Leben) und Art. 17 (Recht auf Privatsphäre) des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (*International Covenant on Civil and Political Rights – ICCPR*) sowie Art. 6 (Recht auf Leben) und Art. 24 (Gesundheitsvorsorge) der UN-Kinderrechtskonvention (*Convention on the Rights of the Child – CRC*) herangezogen.

¹⁶ Vgl. für Art. 2 EMRK etwa EGMR, Öneriyildiz v. Turkey, Urteil vom 30. November 2004, Nr. 48939/99, Rn. 89 ff.; für Art. 8 EMRK etwa EGMR, Cordella et Autres c. Italie, Urteil vom 24. Januar 2019, Nr. 54414/13 und 54264/15, Rn. 157 ff.

¹⁷ So etwa in Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021, Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich primärrechtlich zur Bekämpfung des Klimawandels verpflichtet (Art. 191 Abs. 1 AEUV). Auch müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes „bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden“ (Art. 11 AEUV). Weiter ist grundrechtlich gewährleistet, dass ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt wird (Art. 37 GRCh). Ferner kann sich im Einzelfall subjektivrechtlich ein Anspruch auf klimaschutzrechtliches Handeln aus den Grundrechten auf Leben (Art. 2 GRCh), Unversehrtheit (Art. 3 GRCh), Berufsausübung (Art. 15 GRCh) und Eigentum (Art. 17 GRCh) ergeben.¹⁸

In Umsetzung dieser primärrechtlichen Verpflichtungen hat sich die Union nach erst kürzlich nachgezogenen Grenzwerten zum Ziel gesetzt, Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 55% bis 2030 zu senken und bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Dazu hat die Europäische Kommission am 14. Juli 2021 ihr „Fit-for-55“-Paket vorgestellt.¹⁹ So schlägt die Kommission vor, mehrere Teile der EU-Klimagesetzgebung zu überarbeiten, insbesondere das EU-Emissionshandelssystem²⁰ sowie die sog. Effort-Sharing-Verordnung,²¹ und legt konkret fest, wie die Kommission die EU-Klimaziele im Rahmen des europäischen „Green Deals“²² erreichen will.

Kernstück der EU-Klimapolitik stellt dabei der Emissionshandel dar. Das System umfasst die wesentlichen CO₂-emittierenden Sektoren. Nach dem „Cap and Trade“-Prinzip wird eine Obergrenze für die Gesamtmenge an bestimmten Treibhausgasen festgelegt, die von erfassten Anlagen emittiert werden darf. Die Obergrenze wird im Laufe der Zeit reduziert, sodass die Gesamtemissionen sinken. Innerhalb dieser Obergrenze kaufen oder erhalten die Anlagenbetreiber Emissionsberechtigungen, die sie bei Bedarf untereinander handeln können. Nach Ablauf eines Jahres muss eine Anlage genügend Berechtigungen abgeben, um ihre Emissionen vollständig abzudecken, andernfalls drohen Sanktionen. Überschüssige Zertifikate können für einen zukünftigen Bedarf gehalten oder am Markt an andere Emittenten verkauft werden.

Für die nicht vom Emissionshandelssystem erfassten Sektoren legt wiederum die Effort-Sharing-Verordnung verbindliche jährliche Treibhausgas-Emissionsziele für die Mitgliedsstaaten fest. Im Gegensatz zu den vom Emissionshandelssystem erfassten Sektoren, die auf EU-Ebene reguliert werden, sind hier die Mitgliedstaaten für die Begrenzung der Emissionen verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat Deutschland ein nationales Emissionshandelssystem eingeführt, das die Bereiche Wärmeerzeugung und Verkehr umfasst. Auch das nationale System funktioniert nach dem dargestellten „Cap and Trade“-Prinzip.

3. Nationales Recht

¹⁸ *Bickenbach*, JZ 2020, 168 (173).

¹⁹ Kommissionsmitteilung „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 vom 14. Juli 2021, COM (2021) 550 final; abrufbar unter: www.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0550&from=EN (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

²⁰ Vgl. die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

²¹ Vgl. die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013.

²² Kommissionsmitteilung, Der europäische Grüne Deal vom 11. Dezember 2019, COM (2019) 640 final; abrufbar unter www.ec.europa.eu/info/sites/default/files/european-green-deal-communication_de.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

Im deutschen Rechtssystem werden für Klimaklagen sowohl das Verfassungsrecht (hierzu II.3.a) wie das einfache Recht (hierzu II.3.b) bemüht.

a) Verfassungsrecht

Objektivrechtlich haben Klimaschutz Gesichtspunkte mit Art. 20a GG ihren Weg ins Grundgesetz gefunden. Auch in den Landesverfassungen finden sich Bestimmungen zum Staatsziel Umweltschutz.²³ Nach Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen über alle drei Gewalten. Die Staatszielbestimmung benennt den Klimaschutz dabei nicht ausdrücklich. Dies ergibt sich indes zum einen mittelbar aus der Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen²⁴ und wurde nochmals ausdrücklich vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss zum Klimaschutzgesetz festgestellt.²⁵ Allerdings vermittelt Art. 20a GG den Klimaklägern keine unmittelbare Beschwerdebefugnis. Art. 20a GG enthält keine subjektiven Rechte.²⁶

Auch wenn das Grundgesetz insoweit kein ausdrückliches subjektives Recht auf Klimaschutz vorsieht, bemühen Klimakläger für Klagen gegenüber Hoheitsträgern subjektivrechtlich die Grundrechte auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG).²⁷ Hier tragen die Kläger dahingehend vor, dass durch die Folgen des Klimawandels lebens- oder gesundheitsgefährdende Situationen geschaffen werden, vor denen der Staat sie zu schützen hätte. Gleiches gilt hinsichtlich der Eigentums- und Berufsfreiheit. Die Kläger sehen durch Umweltschäden ihr Hab und Gut – etwa durch drohende Überschwemmungen – bzw. ihre berufliche Grundlage – etwa durch die Landwirtschaft beeinträchtigende Dürren – in Gefahr und begehren ein entgegengewirkendes staatliches Einschreiten.

Noch ungeklärt ist, ob das Grundgesetz auch ein „Grundrecht auf ein ökologisches Existenzminimum“ oder ein „Recht auf eine menschenwürdige Zukunft“ garantiert. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Klimaschutzgesetz – hierzu unter 0 – ausdrücklich offengelassen.²⁸ Zum Teil will die rechtswissenschaftliche Literatur ein entsprechendes Recht aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 20a GG und/oder Art. 2 Abs. 2 GG parallel zum Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum herleiten.²⁹ Gegenstand dieses Grundrechts wäre die Erhaltung der Umweltbedingungen, die wesensnotwendig für das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit sind. Der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Naturbedingungen degradiert werden.³⁰

b) Einfaches Gesetzesrecht

aa) Öffentliches Recht

²³ Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL 2021, Art. 20a (Juni 2002), Rn. 3; eingehender *Erbguth/Wiegand*, DVBl. 1994, 1325 (1325 ff.).

²⁴ So bereits BVerfG, Urteil vom 5. November 2014, Az. 1 BvF 3/11, BVerfGE 137, 350, juris Rn. 47; *Bickenbach*, JZ 2020, 168 (171); *Groß*, ZUR 2009, 364 (367).

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, juris Ls.2; zu dieser Entscheidung nachfolgend unter II.1.a.

²⁶ In st. Rspr. ebd., Rn. 112 m. w. N.; siehe aus der Literatur unter Verweis auf die allgemeine Meinung *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 82 m. w. N. Wiederholt wurde die Einführung eines subjektiven Verfassungsrechts auf Umweltschutz diskutiert (vgl. BT-Drs. 10/990 und 11/663), doch haben sich entsprechende Bestrebungen nie durchsetzen können.

²⁷ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18; VG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2019, Az. 10 K 412.18.

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, juris Rn. 13.

²⁹ Etwa *Rixen*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 227; *Gärditz*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL 2021, Art. 20a GG (Februar 2013), Rn. 78; *Scholz*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL 2021, Art. 20a (Juni 2002), Rn. 7 f.; *Calliess*, ZUR 2021, 323 (329); *Buser*, DVBl. 2020, 1389 (1391); ablehnend *Voßkuhle*, NVwZ 2013, 1 (6) und *Epiney*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 39.

³⁰ *Buser*, DVBl. 2020, 1389 (1391).

Das Zentrum der deutschen „Klimagesetze“ bildet das Bundes-Klimaschutzgesetz (*KSG*) vom 17. Dezember 2019. Mit dem *KSG* hat der Bundesgesetzgeber erstmalig in Umsetzung der Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris einen Rechtsrahmen in Sachen Klimaschutz aufgestellt, innerhalb dessen verbindliche Minderungsziele und CO₂-Budgets für einzelne Sektoren festgeschrieben wurden.³¹ Bis zum Zieljahr 2030 gilt in der derzeit noch gültigen Fassung eine Minderungsquote von mindestens 55% im Vergleich zum Referenzjahr 1990 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 *KSG*). Um dieses Ziel zu erreichen, werden jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für die in § 4 Abs. 1 *KSG* aufgeführten Sektoren festgelegt.³²

Wie eingangs erwähnt, hat das Bundesverfassungsgericht die teilweise Unvereinbarkeit des *KSG* mit dem Grundgesetz festgestellt, insoweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt.³³ Binnen weniger als zwei Wochen legte die Bundesregierung daraufhin einen Entwurf für ein überarbeitetes Klimaschutzgesetz vor.³⁴ Das mittlerweile in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (BGBl. I S. 3905) nimmt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass, nicht nur die Minderungsziele ab dem Jahr 2031 fortzuschreiben, sondern auch neue nationale Klimaschutzziele für den vorgelagerten Zeitraum festzulegen. Das bestehende nationale Klimaschutzziel für das Jahr 2030 wird von 55% auf mindestens 65% erhöht. Für das Jahr 2040 gilt ein neues nationales Klimaschutzziel von mindestens 88%. Bis zum Jahr 2045 wird Klimaneutralität angestrebt. Damit werden in den vom *KSG* erfassten Wirtschaftsbereichen zusätzliche Emissionseinsparungen erforderlich. Im Besonderen betrifft die Neuregelung die Sektoren Verkehr und Energie. Im Verkehrssektor sind bis zum Jahr 2030 zehn Millionen Tonnen pro Jahr mehr einzusparen als bisher. Die größte Reduktion steht jedoch dem Energiesektor bevor, dessen erlaubte Emissionen um fast 40% gesenkt werden sollen.

Weiterer Bestandteil der Klimagesetzgebung ist das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (*TEHG*), mit dem die unionsrechtlichen Vorgaben zum Emissionshandel in Deutschland umgesetzt wurden. Darüber hinaus kann auch das Umwelt- und Planungsrecht dem Klimaschutz dienen. So schützt das Bundesimmissionsschutzgesetz (*BImSchG*) unter anderem auch vor anthropogenen Luftverunreinigungen, da diese als „schädliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne des § 3 Abs. 1 *BImSchG* zu qualifizieren sind.³⁵

bb) Zivilrecht

³¹ Bereits vor Erlass des Bundes-Klimaschutzgesetzes existierten in Deutschland einige Landesklimaschutzgesetze. Im Jahr 1997 verabschiedete Hamburg das erste Landesklimaschutzgesetz. Dieses schrieb in seiner Urfassung allerdings keine Minderungsziele für Treibhausgasemissionen vor, sondern bezweckte Klimaschutz durch Energieeinsparung und entsprechende Maßnahmen für Gebäude und Anlagen. Wie etwa auch die Landesklimagesetze aus Nordrhein-Westfalen und Berlin sieht das Hamburger Landesklimagesetz mittlerweile konkrete Minderungsziele vor.

³² Klimakläger haben den (deklaratorischen) Hinweis des Gesetzgebers in § 4 Abs. 1 Satz 7 *KSG* zu beachten: Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch das *KSG* oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet. Diese Bestimmung wird so verstanden, dass der Gesetzgeber hier regeln wollte, dass die Jahresemissionsmengen keine subjektiven Rechte Privater begründen, zu welchem Ergebnis man jedoch bereits durch Auslegung in Anwendung des § 42 Abs. 2 *VwGO* gelangen könnte. Für die Umweltverbandsklage im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes soll dieser Ausschluss wiederum nicht gelten.

³³ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, juris, Tenor zu 2.

³⁴ Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes, Bearbeitungsstand: 11. Mai 2021, abrufbar unter www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ksg_aendg/Entwurf/ksg_aendg_bf.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

³⁵ *Bickenbach*, JZ 2020, 168 (171) m. w. N.

Wie noch darzulegen sein wird, häufen sich die horizontalen Klimaklagen, also klimawandelbezogene Streitigkeiten unter privaten Akteuren.³⁶ Entsprechende Klagen sind primär am Maßstab des Zivilrechts zu messen. Je nach Klagebegehren (hierzu 0.) kommen im Wesentlichen deliktische Ansprüche auf Schadensersatz (§ 823 BGB) – auch verschuldensunabhängig über das Umwelthaftungsgesetz (vgl. § 1 UmweltHG)³⁷ – sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§ 1004 BGB) in Betracht. Mittelbar können auch in diesen Klagesituationen die vorstehenden öffentlich-rechtlichen Maßstäbe zum Tragen kommen, etwa wenn es um die Frage geht, ob der Beklagte unter Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen pflichtwidrig gehandelt hat.³⁸

III. Klimaklagen in der Rechtspraxis

Nicht nur die Anzahl von Klimaklagen, sondern auch ihre Vielfalt hat in den letzten Jahren zugenommen. Der Kreis der Beklagten hat sich stetig erweitert. So konnte die Entwicklung beobachtet werden, dass nicht länger nur Hoheitsträger betroffen sind, sondern auch private Akteure wie Unternehmen, deren Aktivitäten mit hohen Treibhausgasemissionen verbunden sind, in den Fokus der Kläger geraten sind. Insoweit ist zwischen zwei Prozesskonstellationen zu unterscheiden: Erstens Streitigkeiten unter Privaten und Hoheitsträgern – die sog. vertikalen Klimaklagen (hierzu III.1.) sowie zweitens Streitigkeiten unter Privaten und Unternehmen – die sog. horizontalen Klimaklagen (hierzu III.2.). Die unterschiedlichen Arten der Klimaklagen werden nachfolgend anhand einzelner Beispielfälle aus der Praxis beleuchtet.

1. Vertikale Klimaklagen

Die vertikalen Klimaklagen unterscheiden sich ihrerseits im Klagegegenstand. Es bietet sich eine Unterteilung in Legislativakte (hierzu III.1.a), Regierungshandeln (hierzu III.1.b) und sonstige Exekutivakte (hierzu III.1.c) an.³⁹

a) Legislativakte

Die deutsche Rechtsordnung eröffnet verfassungsprozessuale Kontrollmöglichkeiten für (Klima-)Gesetze über die Rechtssatzverfassungsbeschwerde sowie über abstrakte und konkrete Normenkontrollen. Ein medienträchtiges Beispiel bietet die erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KSG.⁴⁰

Die teilweise Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz begründete der Erste Senat im Wesentlichen mit den folgenden Erkenntnissen: Aus Art. 20a GG folge eine Verpflichtung des Staates zum Umweltschutz in Verbindung mit der Pflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.⁴¹ Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht nicht feststellen können, dass der Gesetzgeber mit der konkreten Ausgestaltung des KSG gegen seine grundrechtlichen Schutzpflichten, die Beschwerdeführenden vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, oder gegen das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verstoßen hat. Es sah jedoch die – zum Teil noch

³⁶ Siehe eingehend zu horizontalen Klimaklagen unter dem Stichwort „private enforcement“ *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573.

³⁷ Das UmweltHG erfasst grds. auch Rechtsgutverletzungen durch emissionsbedingte Klimaveränderungen; dazu *Rehbinder*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL 2021, § 1 UmweltHG (August 2020), Rn. 38 m. w. N.

³⁸ Vgl. dazu *Schlacke*, VVDStRL 79 (2020), 169 (183 ff.); *Chatzinerantzis/Appel*, NJW 2019, 881 (885); so etwa im Rahmen der RDS-Entscheidung erwägend Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021, Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379, Rn. 4.4.9 f.

³⁹ Vgl. für eine ähnliche Kategorisierung der „Kontrollgegenstände“ bereits *Saurer*, ZUR 2018, 679 (682 f.).

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18.

⁴¹ Ebd., Rn. 147 f., 198.

sehr jungen Beschwerdeführer – in ihren Freiheitsrechten verletzt. Die derzeitige Regelung führe über eine „eingriffsähnliche Vorwirkung“ zu einer verfassungswidrigen Verlagerung der Treibhausgasemissionslast in die Zukunft.⁴² Das Gericht sieht davon wiederum praktisch jegliche Freiheit als potentiell betroffen an, da nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden seien und damit nach dem Jahr 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht wären. Als intertemporale Freiheitssicherung sollen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier jedoch vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasemissionslast in die Zukunft schützen. Der Gesetzgeber sei dazu verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um diese hohen Lasten abzumildern.⁴³ Dieser Verpflichtung stehe auch nicht entgegen, dass der Klimawandel ein globales Problem darstelle und insoweit nicht durch einzelne nationale Klimaschutzbeiträge gelöst werden könne. Vielmehr entfalte das Gebot zum Klimaschutz aus Art. 20a GG eine internationale Dimension. Die Bundesrepublik sei insoweit verpflichtet, eine Lösung auf überstaatlicher Ebene zu suchen. Der Staat könne sich seiner nationalen Klimaschutzverpflichtung nicht mit dem Verweis auf Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.⁴⁴

b) Regierungshandeln

Nicht selten wird auch das Regierungshandeln einzelner Staaten bzw. dessen Unterlassen gerügt. Prominentes Beispiel ist der sog. *Urgenda-Fall*⁴⁵ aus den Niederlanden. Hier argumentierten die *Urgenda*-Stiftung und ihre Mitkläger, dass der Staat zu wenig tue, um die Treibhausgasemissionen zu begrenzen, und er sich so seiner Verantwortung im Rahmen des Übereinkommens von Paris entziehe. Den Anlass für die Klage gaben die Niederlande selbst, als sie von ihrer selbst gesetzten Verpflichtung aus dem Jahr 2011, die Emissionen bis 2020 um 30% zu senken, zugunsten des von der EU gesetzten Ziels von 20% abgewichen waren. Nachdem bereits die unteren zwei Instanzen im Sinne der Kläger entschieden hatten, bestätigte schließlich letztinstanzlich der Hoge Raad Ende des Jahres 2019 diese Entscheidungen: Die niederländische Regierung sei verpflichtet bis zum Jahr 2020 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Stand von 1990 um 25% zu senken. Im Wesentlichen stützte das Gericht seine Entscheidung auf Art. 2 und Art. 8 der EMRK, also das Recht auf Leben und das Recht auf Privatsphäre, die nach niederländischem Verfassungsrecht im Rang über dem einfachen Gesetzesrecht stehen.⁴⁶

Die Entscheidung im *Urgenda-Fall* hat hohe Wellen geschlagen.⁴⁷ Zum ersten Mal verpflichtete eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung den Staat zu weitergehenden Klimaschutzmaßnahmen. Die von den niederländischen Gerichten entwickelte Argumentationslinie – insbesondere in Bezug auf die internationale Dimension des Klimawandels – stand Modell für nachfolgende Entscheidungen anderer europäischer Gerichte. Beispielsweise haben erst kürzlich

⁴² Ebd., Rn. 143 ff, 183 f.; zustimmend *Schlacke*, NVwZ 2021, 912 (913 f.); kritisch demgegenüber *Badenhausen-Fähnle*, VR 2022, 1 (4 f.); eingehender zur sog. eingriffsähnlichen Vorwirkung *Wahnschaffe/Lücke*, DÖV 2021, 1099 (1102 ff.).

⁴³ Ebd., Rn. 117, 183 f., 192 f.

⁴⁴ Ebd., Rn. 203. Zusätzliches Gewicht verlieh das Bundesverfassungsgericht der internationalen Dimension der Senatsentscheidung, indem es die Pressemitteilung zum Beschluss vom 24. März 2021 nicht nur auf Deutsch, sondern zugleich auf Englisch, Französisch und Spanisch veröffentlichte, vgl. Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2021, abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/EN/2021/bvg21-044.html (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

⁴⁵ In erster Instanz Rechtbank Den Haag, Urteil vom 24. Juni 2015, Az. C/09/456689 / HA ZA 13-1396; in zweiter Instanz bestätigt durch Gerechthof Den Haag, Urteil vom 9. Oktober 2018, Az. 200.178.245/01; in letzter Instanz bestätigt durch De Hoge Raad, Urteil vom 20. Dezember 2019, Az. 19/00135.

⁴⁶ Ebd.; dazu *Groß*, NVwZ 2020, 337.

⁴⁷ Vgl. nur die Auseinandersetzungen bei *Groß*, NVwZ 2020, 337, *Wegener*, ZUR 2019, 3 und *Voland*, NVwZ 2019, 114.

Gerichte in Frankreich⁴⁸ und Belgien⁴⁹ vergleichbar argumentiert und den Staat jeweils in der Pflicht gesehen, weitergehende Klimaschutzmaßnahmen zu treffen.

Erfolglos blieb hingegen eine Klage gegen die deutsche Klimapolitik vor dem Verwaltungsgericht Berlin.⁵⁰ Die Kläger, drei Familien von Landwirten unterstützt durch die Umweltorganisation *Greenpeace*, hatten mit ihrer Klage das „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ der Bundesregierung angegriffen. Sie argumentierten im Wesentlichen, die Regierung sei verpflichtet, ihr Aktionsprogramm um geeignete Maßnahmen zu ergänzen, damit das selbstgesetzte Klimaschutzziel, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40% gegenüber 1990 zu reduzieren, eingehalten werden kann. Die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klage jedoch bereits aufgrund fehlender Klagebefugnis als unzulässig ab. Die Kläger könnten sich nicht auf eine Klagebefugnis vermittelnde drittschützende Norm berufen. Insbesondere der Aktionsplan stelle bloß eine politische Absichtserklärung dar, die keine verbindlichen Regelungen mit Außenwirkung enthalte.⁵¹ Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, dass der Staat eine ihm obliegende Schutzpflicht verletzt habe. Ihm komme bei der Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten ein weiter und gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, der zumindest nicht evident überschritten sei.⁵²

c) Sonstige Exekutivakte

aa) Infrastrukturmaßnahmen

Auch ein gerichtliches Vorgehen gegen Infrastrukturmaßnahmen wird zum Teil zu den Klimaklagen gezählt.⁵³ In diesen Konstellationen wenden sich die Kläger gegen planerische Hoheitsentscheidungen, die nachteilige Auswirkungen auf das Klima haben können. Exemplarisch sind Klagen gegen die Erweiterungen der Flughäfen Heathrow oder Wien-Schwechat zu nennen, die im Ergebnis jedoch in beiden Fällen erfolglos blieben.⁵⁴

Ein Beispiel für noch laufende Verfahren bietet das Infrastrukturprojekt „Nord Stream 2“. Im Juli 2020 erhob die *Deutsche Umwelthilfe (DUH)* beim Oberverwaltungsgericht Greifswald Klage auf Überprüfung der Bau- und Betriebsgenehmigung von Nord Stream 2. Die Klage richtet sich gegen das Bergamt Stralsund. Parallel geht die *DUH* vor dem Verwaltungsgericht Hamburg gegen das ebenfalls zuständige Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (*BSH*) vor. Gegenstand ist hier eine Genehmigung für den Weiterbau von Nord Stream 2. Die *DUH* machte geltend, dass im Genehmigungsverfahren die besondere Klimaschädlichkeit von Methan-Emissionen bei der Förderung, Verarbeitung und dem Transport von Erdgas nicht beachtet wurde.⁵⁵ Zuletzt ergänzte die *DUH* ihre Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald im Nachgang an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum KSG. Sie trug vor, dass auch das Bergamt Stralsund als zuständige Behörde Adressat der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung sei. Indem es die mit dem Betrieb der Pipeline verbundenen Treibhausgasemissionen ausblende, werde die vom Bundesverfassungsgericht postulierte globale Dimension und Generationengerechtigkeit des Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG konterkariert.⁵⁶ Die *DUH* wollte damit den der Legislative vom

⁴⁸ Tribunal administratif de Paris, Urteil vom 3. Februar 2021, Az. °1904967, 1904968, 1904972, 1904976/4-1.

⁴⁹ Tribunal de première instance francophone de Bruxelles, Urteil vom 17. Juni 2021, Az. 2015/4585/A.

⁵⁰ VG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2019, Az. 10 K 412.18.

⁵¹ Ebd., Rn. 53 ff.

⁵² Ebd., Rn. 68 ff.

⁵³ *Saurer*, ZUR 2018, 679 (682 f.).

⁵⁴ Vgl. zur Erweiterung des Flughafens Heathrow High Court of Justice, Urteil vom 26. März 2010, Az. [2010] EWHC 626 (Admin). Unterinstanzlich wurde der Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat noch untersagt, doch hob schließlich die Revisionsinstanz diese Entscheidung wieder auf, ÖstVerfGH, Entscheidung vom 29. Juni 2017, Az. E 875/2017-32, E 886-31.

⁵⁵ Vgl. den Schriftsatz der *DUH* im Verfahren am Verwaltungsgericht Hamburg vom 12. April 2021, abrufbar unter www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Nord_Stream_2/210413_DUH_Klageschrift_NS2_geschw%C3%A4rzt.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

⁵⁶ Vgl. den Schriftsatz der *DUH* vom 10. Mai 2021, abrufbar unter www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/NordStream2/210510_DUH_Schrif

Bundesverfassungsgericht erteilten Auftrag des Klimaschutzes auf die Exekutive übertragen wissen. Dem wird zuweilen entgegengehalten, dass die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG nicht self-executing sei, also einer fachrechtlichen Konkretisierung bedürfe.⁵⁷ Im Ergebnis blieb die *DUH* vor dem Obergericht Greifswald ohne Erfolg.⁵⁸

bb) Drittbezogenes Verwaltungshandeln

Daneben ist denkbar, dass Dritte verwaltungsgerichtlich gegen einem privaten Emittenten erteilte Genehmigungen (etwa immissionsschutzrechtlicher Natur) vorgehen oder versuchen, die zuständige Behörde zu einem ordnungsrechtlichen Einschreiten gegen Treibhausgasemittenten zu verpflichten. Die Erfolgsaussichten entsprechender Klagen dürften aufgrund der hohen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Hürden wie der erforderlichen Klagebefugnis oder des Vertrauensschutzes als eher gering einzuschätzen sein.⁵⁹ In der Zusammenschau mit dem TEHG ist hier zu berücksichtigen, dass soweit nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegen, Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen im Sinne des TEHG nur in eng begrenztem Maße zulässig sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Der Emissionshandel entfaltet insoweit eine Sperrwirkung.⁶⁰

2. Horizontale Klimaklagen

Horizontale Klimaklagen unterscheiden sich wiederum anhand der verschiedenen Klageziele. Es kann wie folgt differenziert werden: Klagen auf Schadensersatz bzw. Kostenerstattung für klimawandelbedingte Schäden (hierzu III.2.a), Klagen auf Senkung von CO₂-Emissionen (hierzu III.2.b) sowie Aktionärsklagen mit dem Ziel das jeweilige Unternehmen zu verpflichten, klimawandelbedingte Risiken offenzulegen oder abzumildern (hierzu III.2.c).

a) Klagen auf Ersatzansprüche

Bekanntes Beispiel für eine Klage auf Kostenerstattung für klimawandelbedingte Schäden ist die Klage des peruanischen Landwirts *Saúl Ananías Luciano Lliuya* gegen die *RWE AG*.⁶¹ Im Jahr 2015 erhob er Klage gegen den Energiekonzern und argumentierte, dass *RWE* sich an den Kosten beteiligen müsste, die für den Schutz seines Grundstücks vor Risiken von Gletscherfluten anfielen. Das von der NGO *Germanwatch* finanzierte Verfahren hat seine Wurzeln in der *Carbon-Majors*-Studie des US-Geographen *Richard Heede*.⁶² Mit dieser Studie wurde der Versuch unternommen, die Treibhausgasemissionen einzelner Unternehmen seit der industriellen Revolution zu berechnen. Der Kläger behauptet, *RWE* habe mit dem Ausstoß erheblicher Mengen an Treibhausgasen wissentlich zum Klimawandel beigetragen und sei damit für das Abschmelzen der Berggletscher in der Nähe seiner Heimatstadt Huaraz verantwortlich. Da *RWE* laut der *Heede*-Studie für 0,47% der postindustriellen Emissionen verantwortlich sein soll, wird gefordert, dass

tsatz_BVergG_NordStream2_geschw%C3%A4rzt.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021); zur Frage der Auswirkungen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen auf den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz *Ruttlof/Freihoff*, NVwZ 2021, 917 (922).

⁵⁷ Zu dieser Frage *Faßbender*, NJW 2021, 2085 (2090 f.), der jedoch auch von einer objektivrechtlichen Bindung aller Staatsgewalten ausgeht.

⁵⁸ OVG Greifswald, Urteil vom 16. November 2021, Az. 5 K 588/20 (Volltext zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung nicht verfügbar).

⁵⁹ In der Vergangenheit sind bereits selbstbetroffene Dritte erfolgreich gegen behördliche Entscheidungen mit Klimabezug vorgegangen, vgl. etwa den Normenkontrollantrag eines Landwirts gegen den Bebauungsplan betreffend das Steinkohlekraftwerk Datteln, OVG Münster, Urteil vom 3. September 2009, Az. 10 D 121/07.NE; dazu *Erling*, CCZ 2010, 188 (191).

⁶⁰ Dazu *Jarass*, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 5 Rn. 5a f. und *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL 2021, § 5 BImSchG (August 2014), Rn. 154a ff.

⁶¹ In erster Instanz LG Essen, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 2 O 285/15; in zweiter Instanz anhängig am OLG Hamm unter dem Az. 5 U 15/17; eingehend dazu *Wagner*, Klimahaftung vor Gericht, 2020.

⁶² *Heede*, Carbon Majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854-2010 – Methods and Results Report, 2014, abrufbar unter www.climateaccountability.org/pdf/MRR%209.1%20Apr14R.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

RWE 17.000 Euro für Schutzmaßnahmen für die Stadt zahlt, was 0,47% der geschätzten Kosten entspricht. Der Kläger stützt seinen Anspruch auf die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag in Verbindung mit der Störerhaftung nach § 1004 Abs. 1 BGB. *RWE* nehme hier die Rolle des „Störers“ ein. Die Eigentumsstörung, die beseitigt werden soll, liege im Risiko einer Überschwemmung der Stadt. Zwar hat sich diese Gefahr bisher nicht realisiert – das Grundstück des Klägers wurde nicht überflutet –, doch ist anerkannt, dass Ansprüche nach § 1004 Abs. 1 BGB auch bereits dann geltend gemacht werden können, wenn die drohende Beeinträchtigung hinreichend nahe bevorsteht.⁶³ Dementsprechend hat der Kläger Beweise vorgelegt, um zu zeigen, dass die Überschwemmung nur eine Frage des Wann und nicht des Ob sei.

Im noch laufenden Prozess hat *RWE* insbesondere das klägerische Vorbringen zur Kausalität angegriffen. Es sei nicht möglich, angebliche spezifische Folgen des globalen Klimawandels einzelnen Emittenten zuzuordnen. Das in erster Instanz zuständige Landgericht Essen schloss sich dieser Argumentation an und wies die Klage ab. Insbesondere sei eine haftungsrechtliche Zurechnung konkreter Folgen des Klimawandels nach Grundsätzen der adäquaten Kausalität ausgeschlossen.⁶⁴ Das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht Hamm, hält die Klage jedoch grundsätzlich für schlüssig und entschied, dass über zwei Fragen Beweis zu erheben sei: (i) ob das klägerische Grundstück von Überschwemmungen bedroht ist und (ii) ob und inwieweit dieses Risiko (teilweise) auf den historischen Emissionsanteil von *RWE* zurückgeführt werden kann.⁶⁵ Es ist davon auszugehen, dass diese Frage höchstrichterlich entschieden wird.

b) Klagen auf Senkung von CO₂-Emissionen

Für Aufsehen sorgte auch ein erstinstanzliches Urteil der Rechtsbank Den Haag.⁶⁶ Am 26. Mai 2021 entschied das Gericht, dass *Royal Dutch Shell (RDS)* – die Muttergesellschaft der *Shell*-Gruppe – verpflichtet ist, die CO₂-Emissionen der gesamten Gruppe bis Ende des Jahres 2030 um 45% gegenüber dem Stand im Jahr 2019 zu senken. Zum ersten Mal verpflichtete damit ein Gericht ein privates Unternehmen, seine CO₂-Emissionen zu reduzieren. Initiiert wurde die Klage von der Umweltorganisation *Milieudefensie* und den *Friends of the Earth Netherlands* sowie weiteren NGOs und knapp 17.000 niederländischen Bürgern.

Die Entscheidung zu Gunsten der Kläger stützte die Rechtsbank Den Haag im Wesentlichen auf folgende Erwägungen: Zwar könnten die Kläger sich nicht unmittelbar auf die von ihnen geltend gemachten Menschenrechte und *soft law*-Bestimmungen berufen, doch kämen diese bei Auslegung der nach niederländischem Recht einschlägigen Sorgfaltspflicht zum Tragen. Aus dieser Sorgfaltspflicht resultiere die konkrete Verpflichtung für *RDS*, die Treibhausgasemissionen im gesamten Energieportfolio der *Shell*-Gruppe weltweit zu reduzieren.⁶⁷ Hervorzuheben ist, dass das Gericht *RDS* diese Pflicht für sämtliche Emissionsarten, also Emissionen des sog. *Scope 1* bis *Scope 3*, auferlegte.⁶⁸ Damit hat *RDS* nicht nur die eigenen Emissionen der *Shell*-Gruppe (*Scope 1*-Emissionen) zu reduzieren, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass die Emissionen in Bezug auf Dritte, einschließlich Energielieferanten (*Scope 2*-Emissionen) und Endverbraucher (*Scope 3*-Emissionen) reduziert werden. Für die *Scope 2* und *3*-Emissionen hat das Gericht *RDS* jedoch lediglich eine „erhebliche *best-efforts*-Verpflichtung“ auferlegt.⁶⁹

Als erste ihrer Art könnte die Entscheidung der Rechtsbank Den Haag Auslöser für eine neue Klagewelle sein, um das strategische Verhalten von Unternehmen zu beeinflussen und diese in die Verantwortung für den Klimawandel zu nehmen. Allerdings sind keine voreiligen Schlüsse hinsichtlich der Folgen für weitere horizontale Klimaklagen in anderen Jurisdiktionen zu ziehen.

⁶³ BGH, Urteil vom 18. September 2009, Az. V ZR 75/08, juris Rn. 12; Urteil vom 8. Mai 2015, Az. V ZR 62/14, juris Rn. 8; Raff, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 1004 Rn. 302 m. w. N.

⁶⁴ LG Essen, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 2 O 285/15, juris Rn. 36 ff.

⁶⁵ OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2017, Az. I-5 U 15/17, ZUR 2018, 118.

⁶⁶ Rechtsbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021, Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379.

⁶⁷ Ebd., Rn. 4.4.1. ff.

⁶⁸ Ebd., Rn. 5.3.

⁶⁹ Ebd., Rn. 4.1.4.

Zum einen handelt es sich hier lediglich um eine erstinstanzliche Entscheidung, der vermutlich noch über Jahre hinweg Rechtsmittelverfahren folgen werden. Darüber hinaus beruht die Entscheidung auf der Besonderheit der „ungeschriebenen Sorgfaltspflicht“ im niederländischen Recht (vgl. Art. 6:162 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs), die es dem Gericht ermöglicht hat, die geschuldete Emissionsreduktion auf Grundlage von *soft law*-Regelungen zu entwickeln und sie zu verbindlichen Rechtssätzen zu erheben, die gegenüber privaten Akteuren angewandt werden können. Ein vergleichbarer Rechtsgrundsatz wird zumindest bisher dem deutschen Recht nicht entnommen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass deutsche Unternehmen nach Grundsätzen des Internationalen Privatrechts auch nach niederländischem Recht in den Niederlanden oder in Deutschland verklagt werden könnten (zum sog. *Forum Shopping* sogleich unter 0.).

c) Aktionärsklagen

Ferner sind insbesondere aus den USA Klimaklagen bekannt, die gegen Unternehmen von ihren Aktionären angestrengt werden. Hier machen Kläger geltend, das jeweilige Unternehmen habe versäumt, klimawandelbedingte Risiken ausreichend zu veröffentlichen bzw. entsprechende Risiken abzumildern. Exemplarisch ist das Verfahren *Pedro Ramirez Jr v ExxonMobil et al* aus dem Jahr 2016 zu nennen.⁷⁰ Der Kläger, ein Anleger in *ExxonMobil*-Aktien reichte eine Sammelklage gegen *ExxonMobil* und drei Funktionäre im Namen von Käufern der *ExxonMobil*-Aktien ein. Der Kläger machte geltend, dass die öffentlichen Erklärungen des Emittenten in einem gewissen Zeitraum im Wesentlichen falsch und irreführend waren, weil sie klimawandelbezogene Umweltrisiken nicht offenlegten, die dem Unternehmen aus internen Berichten bekannt gewesen sein sollen. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Vergleichbare Klimaklagen mit einem *Corporate Social Responsibility*-Hintergrund sind bisher in Deutschland noch nicht bekannt.⁷¹ In Anbetracht der anstehenden Verschärfung der Offenlegungspflichten für Unternehmen im Unionsrecht⁷² ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich dies künftig ändern könnte.

IV. Aktuelle Entwicklungen

Die soeben dargestellten Entscheidungen lassen gewisse Entwicklungen der Klimaklagen erkennen. Hervorzuheben ist die steigende Anzahl von Klimaklagen gegen private Unternehmen (hierzu IV.1.), die Ausweitung der Kontrollmaßstäbe (hierzu IV.2) sowie die Möglichkeit des „*Forum Shopping*“ (hierzu IV.3.).

1. Erweiterung des Beklagtenkreises

Wie die Verantwortlichen am *Grantham Research Institut* der *London School of Economics* in ihrem aktuellen Report über Trends in Klimaklagen aus Juli 2021 erfassen konnten, finden sich auch weiterhin überwiegend Hoheitsträger in der Beklagtenrolle wieder. Dennoch wird nach wie vor eine

⁷⁰ Das Verfahren ist anhängig am Texas Northern District Court, Az. 3:16-cv-03111.

⁷¹ Dazu *Habersack/Ehrl*, in: Kahl/Weller, *Climate Change Litigation*, 2021, S. 447; *Duve/Hamama*, in: Kahl/Weller, *Climate Change Litigation*, 2021, S. 466; *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573, (600 ff).

⁷² Vgl. die Pressemitteilung der EU-Kommission zum Maßnahmenpaket für ein nachhaltiges Finanzwesen vom 21. April 2021, abrufbar unter www.ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1804 (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

kleinere, aber nicht unwesentliche Zahl von Klimaklagen gegen Unternehmen erhoben.⁷³ Das Institut konnte feststellen, dass sich der Kreis der Beklagten aus dem privaten Sektor erweitert hat. Während Kläger in der Vergangenheit primär gegen Unternehmen vorgegangen sind, die fossile Brennstoffe fördern, raffinieren oder verkaufen, geraten zunehmend die Unternehmen mit den höchsten historischen Emissionen – sog. *Carbon Majors* – oder Projekte mit hohen Emissionen und andere Unternehmen mit einem großen CO₂-Fußabdruck in den Fokus der Kläger. Darüber hinaus konnten Klimaklagen verzeichnet werden, mit denen indirekt auf Unternehmen Einfluss genommen werden soll, wie etwa mittels Verfahren gegen Finanzmarktakteure, welche die Kapitalkosten für entsprechende Unternehmen erhöhen können.⁷⁴

Zu Recht kritisiert die rechtswissenschaftliche Literatur diesen Trend.⁷⁵ Erstverantwortlich für die Lösung gesellschaftlicher Probleme ist die Politik. Anders als der Staat verfügen Privatunternehmen nicht über eine vergleichbare Handhabe, Maßnahmen zu veranlassen, die den Klimaschutz merklich verbessern könnten.⁷⁶ Wissenschaftliche Studien wie der zitierte *Heede Report*⁷⁷ zeigen zwar die Verantwortlichkeit der Privatwirtschaft auf, doch wird diese durch geltendes Recht begrenzt. Unternehmen, die auf die Rechtmäßigkeit ihres Handelns vertrauen, dürfen nicht das Prozessrisiko tragen, insoweit für etwaige Klimaschäden zur Verantwortung gezogen zu werden. Der Gesetzgeber hat sich mit dem Emissionshandel für ein System der ökonomischen Steuerung der Vermeidung von CO₂-Emissionen entschieden.⁷⁸ Unter diesem System ausgestoßene Treibhausgase hat der Gesetzgeber legalisiert. Diese Entscheidung der Legislative würde umgangen, wenn die Gerichte nunmehr jedweden Emissionsausstoß als Haftungsauslöser heranziehen wollen.⁷⁹ Zivilprozessuale Rechtsstreitigkeiten können in Klimaschutzfragen ausnahmsweise dann ein geeignetes Mittel darstellen, wenn sie konkret der Durchsetzung subjektiver Rechte dienen. Zweckbestimmung des Zivilprozesses ist jedoch nicht, für die Wahrung der objektiven Rechtsordnung zu sorgen und erst recht nicht, politische Entscheidungen zu ersetzen.⁸⁰

Diese Argumente scheinen bei den Gerichten bisher auf wenig Gegenliebe zu stoßen. So wies die Rechtsbank Den Haag im Verfahren gegen *RDS* den Vortrag zurück, dass die Gerichte nicht das geeignete Forum für Fragen zum Klimawandel böten. Nach Auffassung des Gerichts sei es seine Aufgabe festzustellen, ob *RDS* die eingeklagte Verpflichtung zur CO₂-Reduktion trifft.⁸¹ Auch dass eine solche Verpflichtung aufgrund der Legalisierungswirkung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht bestehe, ließ das Gericht nicht gelten. Es erkennt jedoch an, dass zumindest dem Emissionshandelssystem eine Legalisierungswirkung zukommt: *RDS* treffe keine zusätzlichen Verpflichtungen für Emissionen, die bereits von diesem System erfasst sind.⁸² Auch das Oberlandesgericht Hamm vertritt im Verfahren gegen *RWE* die Auffassung, dass öffentlich-rechtliche Regelungen einer Haftung nicht entgegenstünden. Der Kläger ziele nämlich nicht auf eine Einschränkung der Tätigkeit oder eine Stilllegung der Kraftwerke der Beklagten ab.⁸³ Auf eine

⁷³ *Setzer/Higham*, Global trends in climate change litigation: 2021 snapshot, 2021, S. 12 abrufbar unter www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wp-content/uploads/2021/07/Global-trends-in-climate-change-litigation_2021-snapshot.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

⁷⁴ Ebd., S. 27 f.

⁷⁵ *Wagner*, NJW 2021, 2256 (2261); ders., Klimahaftung vor Gericht, 2020, S. 111 ff; *Wegener*, ZUR 2019, 3 (10 ff.); zur Gegenposition *Graser*, ZUR 2019, 271.

⁷⁶ *Wagner*, NJW 2021, 2256 (2261); ders., Klimahaftung vor Gericht, 2020, S. 111 ff. *Wagner* kritisiert ferner die mangelnde Präventionswirkung von Schadensersatzklagen sowie drohende Wettbewerbsverzerrungen.

⁷⁷ Vgl. abermals *Heede*, Carbon Majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854-2010 – Methods and Results Report, 2014, abrufbar unter www.climateaccountability.org/pdf/MRR%209.1%20Apr14R.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

⁷⁸ *Dietlein*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL 2021, § 5 BlmSchG (August 2014), Rn. 154b.

⁷⁹ So auch *Spieth/Hellermann*, NVwZ 2020, 1377 (1408).

⁸⁰ Vgl. zum Zweck des Zivilprozesses Gaul, AcP 168 (1968), 27 (46).

⁸¹ Rechtsbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021, Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379, Rn. 4.1.3.

⁸² Ebd., Rn. 4.4.47 f.

⁸³ OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2017, Az. I-5 U 15/17, ZUR 2018, 118 (119).

Legalisierungswirkung der gehaltenen Genehmigungen und CO₂-Zertifikate geht das Gericht in seinem Hinweis- und Beweisbeschluss nicht ein.

Bei den hier dargestellten Entscheidungen ist stets zu beachten, dass es sich bisher nicht um höchstrichterliche Rechtsauffassungen handelt. Insoweit bleibt abzuwarten, ob sich die Gerichte der nachfolgenden Instanzen den Argumenten der beklagten Unternehmen ebenfalls verschließen.

2. Ausweitung der Kontrollmaßstäbe

Als weiterer Trend kann eine Ausweitung der Kontrollmaßstäbe beobachtet werden. Wie ebenfalls im aktuellen Report des *Grantham Research Instituts* festgehalten, wächst die Anzahl von Klimaklagen mit menschenrechtlichem Hintergrund. So seien bisher weltweit 112 entsprechende Klagen zu verzeichnen gewesen. Allein im Jahr 2020 wurden hiervon 29 erhoben.⁸⁴ Dieser Trend könnte sich unter dem Stichwort *Supply chain litigation*⁸⁵ in Zukunft weiter fortsetzen. Als Pionierfall führt das *Grantham Research Institut* ein gegen eine französische Supermarktkette angestregtes Verfahren.⁸⁶ Erstmals sollen die Kläger hier für Sorgfaltspflichtverletzungen in Klimaschutzfragen im Rahmen der Lieferkette vorgetragen haben.

Auch die Gesetzgeber wenden sich verstärkt dem Thema Sorgfaltspflichten in Lieferketten zu. Nachdem bereits im Jahr 2017 in Frankreich die sog. *Loi de vigilance*⁸⁷ in Kraft getreten ist, hat nunmehr auch der deutsche Gesetzgeber das sog. Lieferkettensorgfaltsgesetz (*LkSG*) beschlossen.⁸⁸ Das Gesetz legt Unternehmen einer gewissen Größenordnung Risikomanagement- und Compliance-Pflichten betreffend menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken innerhalb ihrer Lieferketten auf. Auch wenn Klimaschutzgesichtspunkte in der aktuellen Fassung eher am Rande berücksichtigt werden, bietet das Gesetz Einfallstore für auf Menschenrechtsverletzungen gestützte Klimaklagen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 9, Nr. 12 LkSG). Der Umfang der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erstreckt sich auf eigene Geschäftstätigkeiten sowie unmittelbare und grundsätzlich auch mittelbare Zulieferer innerhalb der Lieferkette.⁸⁹ Auch wenn das Gesetz für Pflichtverletzungen keine besonderen zivilrechtlichen Haftungsstatbestände eingeführt hat, findet das allgemeine Deliktsrecht Anwendung. Ferner können Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 24 LkSG) und zum Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren führen (§ 22 LkSG). Es bleibt abzuwarten, ob mit Inkrafttreten des LkSG zum Januar 2023 auch gegen deutsche Unternehmen vergleichbare Verfahren wie in Frankreich angestrengt werden.

3. „Forum Shopping“

Wie dargelegt, erscheint eine Inanspruchnahme von Unternehmen wie im Verfahren gegen *RDS* nach deutschem Recht unwahrscheinlich. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Kläger den Versuch unternehmen werden, in Deutschland oder anderen Staaten Klagen auf Grundlage ausländischer Rechtsgrundsätze zu erheben.

⁸⁴ *Setzer/Higham*, Global trends in climate change litigation: 2021 snapshot, 2021, S. 6, 32 ff. abrufbar unter www.lse.ac.uk/granthaminstitute/wp-content/uploads/2021/07/Global-trends-in-climate-change-litigation_2021-snapshot.pdf (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 34.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ LOI n°7-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF n°0074 du 28 mars 2017; dazu *Nasse*, ZEuP 2019, 774.

⁸⁸ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959). Auch auf Unionsebene wird derzeit an einer entsprechenden Regelung gearbeitet, vgl. die Gesetzesinitiative des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021, abrufbar unter www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0018_DE.html (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

⁸⁹ Bei den mittelbaren Zulieferern gelten die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen bei Erlangung substantiierter Kenntnis über eine potenzielle Verletzung von Menschenrechten oder eine umweltbezogene Verletzung (§ 9 Abs. 3 LkSG).

Das internationale Privatrecht eröffnet für Klagen wegen unerlaubter Handlungen die Möglichkeit, einerseits das Gericht am Handlungsort anzurufen, also des Ortes an dem die allgemeine Unternehmenspolitik festgelegt wird oder am Erfolgsort, dem Ort an dem der Schaden eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird (Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1, 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO⁹⁰). Auch in materieller Hinsicht wird den Klägern betreffend Umweltschädigungen für das anwendbare Recht die Wahl zwischen Handlungs- oder Erfolgsort eröffnet (Art. 7 Rom II-VO⁹¹). Da CO₂-Emissionen global wirken, ist nicht auszuschließen, dass Kläger unter Berufung auf den Erfolgsort den Gerichtsstand für Ansprüche gegen deutsche Unternehmen frei bestimmen bzw. Klagen nach fremden Rechtsordnungen erheben könnten.⁹²

V. Schlussbetrachtung

Abschließend ist festzuhalten, dass derzeit noch nicht ersichtlich ist, dass die aktuelle Welle der Klimaklagen zeitnah wieder abebben wird. Das Thema Klimaschutz war nie so präsent wie heute. Naturkatastrophen aus der jüngeren Zeit wie die Regenfluten in Deutschland oder die extreme Hitzewelle in Nordamerika lassen die Rufe nach einem Mehr an Klimaschutz nur lauter werden. Insoweit müssen Hoheitsträger wie auch private Unternehmen weiterhin mit Klimaklagen rechnen. So haben Klimaschutzorganisationen wie *Milieudéfense* bereits angekündigt, zeitnah weitere, mit dem RDS-Verfahren vergleichbare, Klagen zu erheben.⁹³ Dass sich vermehrt auch private Akteure in der Beklagtenrolle wiederfinden, ist wie dargelegt zu kritisieren. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Trend künftig durch höchstrichterliche Rechtsprechung gebrochen werden kann.

Anzuerkennen ist, dass die Klimaklagen als „*strategic litigation*“⁹⁴ ihre Wirkung nicht verfehlen, wie die erheblichen Reaktionen in den Medien und der Politik zeigen. Es ist jedoch anzuzweifeln, dass Gerichtsentscheidungen in bilateralen Streitigkeiten für sich bereits für mehr Klimaschutz sorgen können.⁹⁵ Lösungen für das globale Problem Klimawandel sind vielmehr politisch auf internationaler Ebene zu suchen. Eine über die Rolle als Normanwender hinausgehende Aufgabe darf den Gerichten nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung dabei jedenfalls nicht zukommen.

⁹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Ferner besteht die Möglichkeit, Klagen gegen ausländische Tochtergesellschaften und die inländische Muttergesellschaft an einem Gerichtsstand zu bündeln (Art. 8 Nr. 1, 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO).

⁹¹ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

⁹² Soweit die Klage auf fremdes Recht gestützt wird, erscheint fraglich, welche Auswirkungen nach deutschem Recht erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigungen über Art. 16 f., 26 Rom II-Verordnung haben; weiterführend *Weller/Tran*, ZEuP 2021, 573 (593 ff.).

⁹³ FAZ vom 4. Juni 2021, Klima-Klage: Shell ist erst der Anfang, abrufbar unter www.faz.net/aktuell/wirtschaft/klima-energie-und-umwelt/shell-muss-co2-emissionen-senken-weitere-konzerne-sollen-folgen-17373700.html (zuletzt abgerufen am 30.12.2021).

⁹⁴ Vgl. dazu *Graser*, ZUR 2019, 271 (275 ff.); *Oexle/Lammers*, NVwZ 2020, 1723 (1724); *Friedrich*, DÖV 2021, 726 (726 ff.).

⁹⁵ Siehe abermals die Kritik bei *Wagner*, NJW 2021, 2256 (2261 ff.); *ders.*, Klimahaftung vor Gericht, 2020, S. 111 ff.; *Wegener*, ZUR 2019, 3 (10 ff.); gleichfalls kritisch gegenüber verwaltungsgerichtlichen Klimaklagen *Friedrich*, DÖV 2021, 726 (726 ff.).